

Herrn
Eduard Oswald MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
des deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

03.04.2009 Fr/Es/Gr 5157725
Telefon: +49 30 82403-132
Telefax: +49 30 82403-189
E-Mail: esser@gdw.de

Vorab per E-Mail an: eduard.oswald@bundestag.de

Gesetzentwurf Bürgerentlastungsgesetz – Nachbesserungsbedarf beim staatlich geförderten Sparen in Geschäftsanteilen von Wohnungsgenossenschaften nach dem Eigenheimrentengesetz

Sehr geehrter Herr Oswald,

das Bürgerentlastungsgesetz befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren. Heute berät der Bundesrat die Empfehlungen seiner Ausschüsse und am 22.04.2009 findet eine öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages statt. Der GdW hat dafür eine Einladung und die Aufforderung zu einer vorher einzureichenden schriftlichen Stellungnahme erhalten. Herzlichen Dank dafür.

Da sich abzeichnet, dass im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens neben der Neuregelung für Krankenversicherungsbeiträge weitere Punkte in das Bürgerentlastungsgesetz aufgenommen werden (siehe Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates), möchten wir bereits heute auf weiteren dringenden Nachbesserungsbedarf hinweisen.

Der Gesetzentwurf des Bürgerentlastungsgesetzes enthält bereits einige redaktionelle Anpassungen der Vorschriften zur geförderten Altersvorsorge. Zwei weitere dringend regelungsbedürftige Punkte betreffen die mit dem Eigenheimrentengesetz neu eingeführte Möglichkeit des geförderten Sparens in weiteren Geschäftsanteilen von Wohnungsgenossenschaften. Hier bedarf es unbedingt der gesetzlichen Klarstellungen, damit dieses Produkt der Altersvorsorge in der Praxis sachgerecht eingesetzt werden kann und Missbrauch verhindert wird. Auch die Fachebene des BMF sieht Nachbesserungsbedarf.

Da das Bürgerentlastungsgesetz voraussichtlich das letzte Gesetzgebungsverfahren in dieser Legislaturperiode sein wird, das für eine juristisch verbindliche Klarstellung dieser Punkte in Betracht kommt, bitten wir Sie, unser Anliegen zu unterstützen.

Die beiden Punkte, die einer Änderung bedürfen, sind:

1

Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung während der Ansparphase als Förder Voraussetzung

Das neue geförderte Sparen in weiteren Geschäftsanteilen an Wohnungsgenossenschaften beruht auf dem Gedanken, dass ein Genossenschaftsmitglied während der Ansparphase durch den Erwerb von Geschäftsanteilen Altersvorsorgevermögen anspart, um dieses dann im Alter zur Wohnkostenentlastung für eine selbst genutzte Genossenschaftswohnung einsetzen zu können.

Während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens zum Eigenheimrentengesetz wurde immer – auch von BMF und BMJ – davon ausgegangen, dass nur Genossenschaftsmitglieder gefördert werden sollen, die bereits in der Ansparphase eine Genossenschaftswohnung nutzen. Allerdings hat diese Auffassung – was erst jetzt aufgefallen ist – keine Erwähnung im Gesetzestext (AltZertG) gefunden. Nur in der Begründung des Eigenheimrentengesetzes finden sich hierzu Hinweise.

Sollte eine gesetzliche Klarstellung nicht kurzfristig erfolgen, sehen wir die Gefahr, dass es zu erheblichen Missbrauchsfällen kommen könnte. Altersvorsorgeverträge könnten dann auch von "Genossenschaften" abgeschlossen werden, die keine Wohnungen haben. Es ist sogar zu befürchten, dass speziell zum Zwecke der Kapitalsammlung unter Nutzung der staatlichen Förderung als Verkaufsargument "Genossenschaften" gegründet werden. Dies war der Fall bei der Regelung des § 17 Eigenheimzulagengesetz (Genossenschaftszulage), die damals leider auch nicht konkret das Erfordernis der Nutzung einer Wohnung durch das Mitglied geregelt und in großem Umfang zu Missbrauchsfällen mit erheblichen Vermögensverlusten für eine Vielzahl von Genossenschaftsmitgliedern geführt hat.

2

Anbieterwechsel während der Auszahlungsphase bei Aufgabe der Selbstnutzung der Genossenschaftswohnung

Zielsetzung des nach dem Eigenheimrentengesetz geförderten Sparens in Genossenschaftsanteilen ist die Wohnkostenentlastung im Alter aus dem vorher angesparten Altersvorsorgevermögen. Für den Fall allerdings, dass das Genossenschaftsmitglied während der Auszahlungsphase die Genossenschaftswohnung nicht mehr selbst nutzt, z. B. weil es in ein Pflegeheim umziehen muss, fehlen bislang gesetzliche Regelungen, wie dann mit dem noch nicht verbrauchten Altersvorsorgekapital zu verfahren ist.

Die Wohnungsgenossenschaft kann die vereinbarte Wohnkostenentlastung nicht mehr gewähren, weil eine Wohnung aus dem Bestand der Genossenschaft nicht mehr genutzt wird. Eine Übertragung des angesparten Altersvorsorgekapitals auf einen anderen geförderten Altersvorsorgevertrag (sog. Anbieterwechsel), aus dem eine monatliche Rente gezahlt wird, ist förderunschädlich lediglich bis zum Beginn der Auszahlungsphase zulässig.

Seite 3 von 3

Wird die Übertragung in der Auszahlungsphase nicht durch eine Gesetzesänderung zugelassen, verliert das Mitglied einen erheblichen Teil seines Vermögens – nämlich die Förderung. Momentan behelfen wir uns in Abstimmung mit BMF und Zertifizierungsstelle mit einem Vertrag, der einen Wechsel vorsieht, aber gesetzlich nicht abgedeckt ist.

Eine gesetzliche Klarstellung in beiden dargestellten Sachverhalten wird – wie bereits dargelegt – von der Fachabteilung des BMF unterstützt. Wir bitten Sie daher sehr herzlich, diese Klarstellungen noch in das Gesetzgebungsverfahren zum Bürgerentlastungsgesetz aufzunehmen, um den Sparern nach dem Eigenheimrentengesetz und den Wohnungsgenossenschaften mit entsprechenden Angeboten Rechtssicherheit zu geben.

Wir werden die oben angesprochenen Punkte im Rahmen unserer schriftlichen Stellungnahme für die Anhörung am 22.04.2009 noch detaillierter begründen und freuen uns darauf, die Thematik dann in der Anhörung näher erläutern zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Lutz Freitag